

Produktentwicklung und Konstruktion

UNGÜLTIG,
ERSETZT DURCH
GME 09 002,
Teil 2

Referenzbeziehungen siehe Seite 2

F für Archiv

nein erl.

1 ☐ ☐

Unbeschadet etwaiger durch den Abnehmer erfolgenden Stichprobenprüfungen trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, daß die gelieferte Ware die Opel-Zeichnungsvorschriften erfüllt. Mustern sowie Teilen einer ersten Serienlieferung ist unaufgefordert ein Prüfbericht mitzugeben, aus dem ersichtlich ist, daß die Spezifikationen erfüllt werden.

Ausfertigungs-Nr.: 2

Datum: 12/79

Ausgefertigt: *gh*

Genehmigt: *Mr*

Seite 1 von 2 S.

Opel-Form 66/79

Zwischen den bisherigen Angaben nach QF 09 5400, Teil 1 und den neuen Angaben nach GME 09 002, Teil 2 gelten folgende Referenzbeziehungen:

alt
QF 09 5400, Teil 1

neu
GME 09 002, Teil 2

Pos.
2. Werkstoff

Pos.
1. Geltungsbereich: Werkstoff-
angaben wurden hier übernommen.

5.2.5 Geruchverhalten nach GME 60 276
zugefügt.

5.2.6 Fogging nach GME 60 326-A-
(80°C) - 75 min oder
Flüchtigkeit organischer Be-
standteile nach GME 60 326-B-
Lichtdurchlässigkeit: 95% min
zugefügt.

Ausfertigungs-Nr.: 2

Datum: 12/79

Ausgefertigt: 

Genehmigt: 

Seite 2 von 2 S.